



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Februar 2016  
(OR. en)

5728/16

UD 15

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Februar 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 508 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 3.2.2016 zur Festlegung der Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung von Agrarregelungen, zu denen Informationen in das Zollinformationssystem einzugeben sind

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 508 final.

---

Anl.: C(2016) 508 final



Brüssel, den 3.2.2016  
C(2016) 508 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 3.2.2016**

**zur Festlegung der Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung von Agrarregelungen,  
zu denen Informationen in das Zollinformationssystem einzugeben sind**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 wird ein automatisiertes Informationssystem, das „Zollinformationssystem“ (ZIS), geschaffen, das den Erfordernissen der Verwaltungsbehörden, die mit der Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung beauftragt sind, sowie denen der Kommission entspricht.

Das ZIS soll Unterstützung bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Vorgängen, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen, bieten, indem Informationen rascher bereitgestellt werden, so dass die Wirksamkeit der Kooperations- und Kontrollverfahren der Mitgliedstaaten und der Kommission erhöht werden kann.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 in der durch die Verordnung (EU) 2015/1525 geänderten Fassung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um festzulegen, zu welchen Vorgängen in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung Informationen in das ZIS einzugeben sind. Dies ist notwendig, um die Transparenz und die Wirksamkeit der Datenbank zu gewährleisten.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Anhörung der Mitgliedstaaten erfolgte am 8. Dezember 2015 in der Sachverständigengruppe „Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich“. Der Entwurf dieser delegierten Verordnung wurde der Sachverständigengruppe vorgelegt, und diese schlug keine Änderungen vor.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Rechtsgrundlage für diese delegierte Verordnung ist Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung.

Diese delegierte Verordnung ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 515/97.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.2.2016

**zur Festlegung der Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung von Agrarregelungen, zu denen Informationen in das Zollinformationssystem einzugeben sind**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Zollinformationssystem (ZIS) soll die zuständigen Behörden bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Vorgängen, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen, unterstützen. Damit das ZIS weiterhin den Anforderungen der zuständigen Behörden entspricht, muss die Liste der Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung, die in das ZIS eingegeben werden sollten, aktualisiert werden.
- (2) Die Eingabe von Informationen in das ZIS über Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung sollte auf Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur beschränkt werden.
- (3) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit rasch reagieren können, sind die Verfolgung und die Rückverfolgung von unter die Agrarregelung fallenden Warenverbringungen von größter Bedeutung. Damit solche Waren in allen Stadien der Warenverbringung verfolgt und zurückverfolgt werden können, sind Informationen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waren sowie über ihre vorübergehende Lagerung und ihre Verbringung innerhalb der EU bereitzustellen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Die Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung, die gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 die Eingabe von Informationen in das ZIS erfordern, betreffen

---

<sup>1</sup> ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.

- a) Einfuhren von Waren, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und den für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden spezifischen Regelungen unterliegen, aus Drittländern;
- b) Ausfuhren von Waren, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und den für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden spezifischen Regelungen unterliegen, in Drittländer;
- c) Verbringungen von Waren, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und den für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden spezifischen Regelungen unterliegen, im Rahmen eines gemeinsamen oder externen Versandverfahrens und Vorgänge, bei denen Waren vor ihrer Wiederausfuhr aus der Union in ein Drittland in die vorübergehende Verwahrung überführt werden;
- d) EU-interne Verbringungen von Waren, die Beschränkungen oder Verboten auf der Grundlage von im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden spezifischen Regelungen unterliegen oder für die eine EU-Unterstützung gewährt wird.

#### *Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 696/98 wird aufgehoben.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3.2.2016

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*